

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-067/2019
nicht öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	14.05.2019	nicht öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2019“:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl.I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16.Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl.I/18, [Nr. 22], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

15.09.2019	Großes Weinfest und Wein- oder Winzermarkt
06.10.2019	Oktoberfest
03.11.2019	Herbstfest mit überregionalem Markt
08.12.2019	Weihnachtsmarkt

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2019.

Wustermark, den

Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde

Sachverhalt/ Begründung:

Gem. § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz darf eine Gemeinde an höchstens 5 Sonn- oder Feiertagen pro Jahr in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch ordnungsbehördliche Verordnung im gesamten Gemeindegebiet bzw. in Teilen des Gemeindegebietes sonn- oder feiertägliche Öffnungen von Verkaufsstellen ausnahmsweise gestatten.

Für diese Gestattung müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. aus Anlass von besonderen Ereignissen
2. an höchstens 5 Sonn – oder Feiertagen im Kalenderjahr
3. in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr
4. per ordnungsbehördlicher Verordnung.

In der ordnungsbehördlichen VO sind die Voraussetzungen zu begründen:

1. Stellenwert für die Gemeinde
2. erwartete Besucherzahlen
3. Ort und Wirkungskreis
4. Bestimmung des örtlichen Geltungsbereiches

§ 5 Abs. 2 BbgLÖG lässt eine Kumulation dahingehend zu, dass aus Anlass eines regionalen Ereignisses ein weiterer Sonn- oder Feiertag festgesetzt werden kann.

Mit der Erstellung entsprechender Konzepte wurde die Messe und Veranstaltungsagentur Bernd Gellesch beauftragt. In der Ausarbeitung der geplanten Veranstaltungen wird die seitens der Gemeindevertretung geäußerte Anregung eines regionalen Marktes Berücksichtigung finden. Die erarbeiteten Konzepte werden umgehend nach Vorlage nachgereicht.

Die Gemeindevertretung möge unter Beachtung der am 14.08.2018 ausgereichten Information zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des BbgLÖG prüfen, abwägen und entscheiden über

1. die Anzahl der Termine zur Offenhaltung von Verkaufsstellen gem. § 5 BbgLÖG,
2. Ort und Wirkungskreise
3. Stellenwert für die Gemeinde.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt.

Az.:
26.04.2019